

Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land

Die Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes

Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Piratenpartei Sachsen-Anhalt

Frank Blaschke

Amt: Ordnungsamt
Auskunft erteilt: Herr Dubb
Telefon-Nr. : 034774/43921
Fax-Nr.: 034774/43933
e-mail: ralf.dubb@vg-weida-land.de

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
Du

Datum
11.09.2009

Sondernutzungserlaubnis Aktenzeichen SO/Pl 34/09

| |
|--|
| Antragsteller (Name, Vorname, Anschrift) Piratenpartei Sachsen-Anhalt, Frank Blaschke |
| Art der beantragten Sondernutzung Anbringung von Werbeträgern |
| Ort der Sondernutzung (Straße, Gebäude-Nr., ggf. Tourenplan auf Beiblatt einreichen) Stadt Schraplau sowie die Gemeinden Albersroda, Alberstedt, Barnstädt, Esperstedt, Farnstädt, Nemsdorf – Göhrendorf, Obhausen und Steigra |
| Maß der Sondernutzung (z.B. Größe der Straßenfläche) 6 Plakate je Gemeinde |
| Dauer der Sondernutzung 11.09.2009 – 04.10.2009 |

Auf Ihren Antrag hin wird die oben genannte Sondernutzung in stets widerruflicher Weise gewährt.

Die in der Anlage ersichtlichen Bedingungen und Auflagen werden erlassen; sie sind Bestandteil dieses Bescheides.

Für diese Sondernutzung wird keine Gebühr festgesetzt.

Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land

Sitz:
Hauptstraße 43
06268 Nemsdorf-Göhrendorf
Tel: 034771/9000
Fax: 034771/90050

Standort Schraplau:
Marktstraße 25
06279 Schraplau
Tel: 034774/4390
Fax: 034774/43933

Bankverbindung:
Konto 3740001258
BLZ 800 537 62
Saalesparkasse

e-mail: service@vg-weida-land.de
Internet: www.vg-weida-land.de

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der im Briefkopf genannten Behörde einzulegen.

Dubb
Leiter des Ordnungsamtes

A U F L A G E N

1. Die Plakatierung darf wegen des Fehlens von Litfasssäulen und Anschlagtafeln nur auf Hartfaserplatten erfolgen, die nur an Holz-, Beton- oder verzinkten Metallmasten angebracht werden. Die Anbringung an farblich behandelten Masten der Straßenbeleuchtung ist nicht gestattet.
2. Die Anbringung von Plakaten an oder in Wartehäuschen der öffentlichen Verkehrsmittel ist verboten.
3. Das Anbringen von Plakaten an Straßenbäumen muss so erfolgen, dass eine Verletzung Bäume ausgeschlossen ist. Die Verwendung von Nägeln, Tackerklammern, Reißzwecken und ähnlichen Befestigungsmaterialien ist verboten.
4. Die Werbetafeln dürfen nicht reflektieren.
5. Die Werbetafeln dürfen den Straßenverkehr weder beeinträchtigen noch behindern. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
6. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbetafeln nicht beschädigt werden, insbesondere dürfen keine Löcher gegraben werden.
7. Die Werbetafeln sind regelmäßig auf Festigkeit, Beschädigungen und dergleichen zu untersuchen.
8. Sollten Werbetafeln unansehnlich oder beschädigt worden sein, sind diese zu entfernen.
9. Die Werbetafeln müssen mit der Aufschrift und der Rufnummer des für die Aufstellung und die Überwachung der Schilder zuständigen Unternehmens versehen sein.
10. Die Werbetafeln müssen einschließlich des Befestigungsmaterials spätestens 3 Tage nach Ende der Veranstaltung vollständig abgebaut werden.

Bei Verstößen gegen diese Auflagen sind unsere Gemeindearbeiter angewiesen, die entsprechenden Werbetafeln ohne weitere Rücksprache sofort zu entfernen.